

RS OGH 1981/3/4 1Ob789/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1981

Norm

ABGB §871 BIII

ABGB §872

ABGB §873

Rechtssatz

Bei einem sieben Jahre alten Gebrauchtfahrzeug in mittelmäßigem Zustand mit einem sehr hohen Kilometerstand kann der Irrtum über die Notwendigkeit einer bereits durch ein Geräusch erkennbaren sofortigen Getriebereparatur im Zweifel nicht als wesentlicher angesehen werden, auch wenn der Verkäufer (Laie) den von ihm nicht erkannten Getriebeschaden als Schönheitsfehler bezeichnete.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 789/80
Entscheidungstext OGH 04.03.1981 1 Ob 789/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0016190

Dokumentnummer

JJR_19810304_OGH0002_0010OB00789_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at